

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18876 –**

Der rassistische Anschlag in Hanau am 19. Februar 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 19. Februar 2020 tötete T. R. Ferhat Unvar, Gökhan Gültekin, Hamza Kurtović, Said Nesar Hashemi, Mercedes Kierpacz, Sedat Gürbüz, Kaloyan Velkov, Vili Viorel Păun, Fatih Saraçoğlu und Gabriele R. Neun der Opfer hielten sich in drei Bars, eine davon eine sogenannte Shisha-Bar, bzw. in deren Umgebung auf. Das zehnte Opfer ist die Mutter des Täters. Der Attentäter hinterließ ein mehrseitiges Traktat, das von Rassismus und Antifeminismus geprägt ist. Die Ermittlungen führt die Bundesanwaltschaft (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Anschlag_in_Hanau_2020).

1. Über welche Waffen verfügte der Täter zum Tatzeitpunkt nach Kenntnis der Bundesregierung, und über welche und wie viel Munition, und welche Art und wie viele Magazine oder zusätzliche Waffenteile?

Der Täter verfügte zum Tatzeitpunkt über drei Waffen, zwei halbautomatische Pistolen der Typen SIG Sauer, Modell 226, und Walther PPQ sowie eine geliehene Pistole CZ 75 Shadow 2 Single Action. Nach derzeitigen Erkenntnissen wurden diverse gefüllte Magazine, weitere Munition und ein mit Munition befüllter Rucksack sichergestellt. Insgesamt wurden nachzeitigem Kenntnisstand ungefähr 500 Patronen beim Täter aufgefunden.

2. Wer stellte nach Kenntnis der Bundesregierung zu den Waffen, über die R. verfügte, die waffenrechtliche Erlaubnis aus, und wann?

Wer bescheinigte jeweils das jeweilige waffenrechtliche Bedürfnis?

Die waffenrechtliche Erlaubnis wurde erstmals im Jahr 2013 durch die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises ausgestellt. In den Jahren 2014 und 2018 wurden dem Täter durch dieselbe Behörde Waffenbesitzkarten für Sportschützen erteilt. Das jeweilige waffenrechtliche Bedürfnis wurde durch den Hessischen Schützenverband e.V. und den Bayerischen Sportschützenbund e.V. bescheinigt.

3. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung R. eine europäische Feuerwaffenerlaubnis erteilt, und wenn ja, wann, von welcher Stelle, und ging dieser eine (erneute) Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung voraus?

Der Täter hatte seit August 2019 eine europäische Feuerwaffenerlaubnis. Diese wurde nach Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung durch die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises erteilt.

4. Woher stammt nach Kenntnis der Bundesregierung die bei R. aufgefundene Munition, und wann und auf welchem Weg wurde diese gekauft bzw. beschafft?

Der Täter hat die aufgefundene Munition nach derzeitigen Erkenntnissen legal im Waffenhandel erworben.

5. Woher stammen nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. aufgefundene Magazine, und wann, und auf welchem Weg wurden diese beschafft?
Lag für die Magazine eine waffenrechtliche Erlaubnis vor?

Es liegen keine Erkenntnisse dazu vor, wo und wann die Magazine für die Pistolen SIG Sauer, Modell 226, und Walther PPQ beschafft wurden. Magazine für die Pistole CZ 75 Shadow 2 Single Action wurden dem Täter vom Verleiher zur Verfügung gestellt. Die Erforderlichkeit einer gesonderten waffenrechtlichen Erlaubnis für den Erwerb von Wechselmagazinen bestand zum Tatzeitpunkt nicht.

6. Welche Opfer wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit welcher Waffe ermordet?
Wurde bei einem oder bei allen Schüssen ein Schalldämpfer verwendet, und wenn ja, bei welchen?

Dies ist Gegenstand der derzeit laufenden Ermittlungen. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

7. Mit welcher Waffe tötete sich R. nach Kenntnis der Bundesregierung selbst?
Wie oft nahm R. nach Kenntnis der Bundesregierung laut Schießkladden oder Zeugenaussagen an Schießtrainings im Schützenverein Diana (Bergen Enkheim) teil (bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln)?

Der Täter erschoss sich mit der Pistole des Typs SIG Sauer, Modell 226. Die Häufigkeit der Teilnahmen an Schießtrainings durch den Täter ist Gegenstand laufender Ermittlungen. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

8. Warum, sollten die Schießtrainings nicht in Schießkladden vermerkt gewesen sein, ist dies nach Kenntnis der Bundesregierung unterblieben?
Wer hat zuletzt den Verein kontrolliert?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Wurden im Schützenverein Diana (Bergen Enkheim) nach Kenntnis der Bundesregierung Projektile sichergestellt, die auf die Verwendung der Česká hindeuten, die R. am 7. Februar 2020 bei einem örtlichen Waffenhändler ausgeliehen hatte?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Wann ist R. nach Kenntnis der Bundesregierung in die Schießgesellschaft Hauptschützengesellschaft 1406 in München eingetreten?
Wurden die Bürgen ermittelt, die R. zum Eintritt in den Schützenverein München angeben musste, und wann wurden diese vernommen?
Mit welchen Waffen, und wie häufig hat R. in diesem Schützenverein trainiert?

Der Täter trat im März 2014 in die Hauptschützengesellschaft 1406 in München ein. Die Bürgen wurden ermittelt und zeitnah nach der Tat vernommen. Die Anzahl absolvierter Schießtrainings und die hierbei benutzten Waffen sind Gegenstand laufender Ermittlungen. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

11. War der Täter nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglied in weiteren Schießgesellschaften bzw. Schützenvereinen?

Derzeit gibt es hierzu keine Erkenntnisse.

12. Welche Auslandsreisen sind der Bundesregierung zum Attentäter bekannt (bitte nach Reiseziel, Reisezeitraum und Zweck der Reise auflisten)?

Die Frage kann mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen nicht beantwortet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Dritte, insbesondere potentielle Zeugen, hierdurch Rückschlüsse auf den Stand und die Zielrichtung der Ermittlungen ziehen könnten, so dass weitere Auskünfte unterbleiben müssen. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter das berechtigte Geheimhaltungsinteresse zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

13. Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Berichterstattungen zu, nach denen R. im November 2018 in den USA eine kleine Gemeinde in Wyoming besuchte und dort Kontakt zu örtlichen Milizen und sogenannten Tempelrittern hatte?

Dies ist Gegenstand der derzeit laufenden Ermittlungen. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

14. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Hinweise, dass bei anderen Auslandsreisen Kontakt zu Personen oder Gruppierungen der extremen Rechten bzw. Rassisten bestand, und wenn ja, wann, wo, zu wem?

Derzeit gibt es hierzu keine Erkenntnisse.

15. Welche Wohnorte zu welchen Zeiträumen sind der Bundesregierung zu R. bekannt?

Die früheren Wohnsitze des Täters sind Gegenstand der Ermittlungen, weil diese im Einzelfall Bedeutung für die Aufklärung des Tatgeschehens erlangen können. Deshalb müssen weitere Auskünfte unterbleiben. Zur weiteren Begründung wird auf die Antwort zu Frage 12 Bezug genommen.

16. Welche Beschäftigungsverhältnisse hatte R. nach Kenntnis der Bundesregierung zu welchen Zeiträumen?
17. Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen Gründen der Attentäter von seinem Arbeitgeber entlassen wurde?
War R. am Arbeitsplatz mit rassistischen Äußerungen aufgefallen?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beschäftigungsverhältnisse des Täters sind Gegenstand der Ermittlungen, weil diese im Einzelfall Bedeutung für die Aufklärung des Tatgeschehens erlangen können. Deshalb müssen weitere Auskünfte unterbleiben. Zur weiteren Begründung wird auf die Antwort zu Frage 12 Bezug genommen.

18. Welche Ordnungswidrigkeiten-, Ermittlungs- bzw. Strafverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung von welchen Behörden zu welchem Vorwurf, Zeitpunkt und mit welchem Ergebnis gegenüber dem Attentäter geführt worden?

Die frühere Delinquenz des Täters ist Gegenstand der Ermittlungen, weil etwaige frühere Straftaten im Einzelfall Bedeutung für die Aufklärung des Tatgeschehens erlangen können. Deshalb müssen weitere Auskünfte unterbleiben. Zur weiteren Begründung wird auf die Antwort zu Frage 12 Bezug genommen.

19. Über welche PKW verfügte der Attentäter zum Tatzeitpunkt nach Kenntnis der Bundesregierung?
Sind alle PKW aufgefunden worden?
Wurde ermittelt, welche PKW der Beschuldigte in den Vorjahren besaß bzw. nutzte und ob diese zu Auslandsaufenthalten genutzt wurden (bitte ggf. die Auslandsaufenthalte mit Angabe der Daten auflisten)?

Die dem Täter zum Tatzeitpunkt zur Verfügung stehenden und die von ihm in den Vorjahren – eventuell auch für Auslandsaufenthalte – genutzten Kraftfahrzeuge sind Gegenstand der Ermittlungen, weil diese im Einzelfall Bedeutung für die Aufklärung des Tatgeschehens erlangen können. Deshalb müssen weitere Auskünfte unterbleiben. Zur weiteren Begründung wird auf die Antwort zu Frage 12 Bezug genommen.

20. Wurden sichergestellte PKW wieder frei- und herausgegeben?

Hinsichtlich einer eventuell erfolgten Herausgabe einzelner Asservate muss mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen eine Auskunft unterbleiben. Es ist nicht auszuschließen, dass Dritte hierdurch Rückschlüsse auf den Stand und die Zielrichtung der Ermittlungen ziehen könnten, so dass weitere Auskünfte unterbleiben müssen. Zur weiteren Begründung wird auf die Antwort zu Frage 12 Bezug genommen.

21. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass R. einen Privatdetektiv beschäftigte, und wenn ja, wann, und zu welchem Zweck?

Der Täter hatte Ende 2019/Anfang 2020 Kontakt zu mindestens einem Privatdetektiv, weil er sich „verfolgt und ausspioniert“ fühlte. Ein Vertragsschluss kam nicht zustande.

22. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass R. einen Personal Trainer beschäftigte, und wenn ja, wann, und zu welchem Zweck?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

23. Wird der Vater des Attentäters weiter als Zeuge oder zwischenzeitlich als Beschuldigter geführt?

Wenn ja, seit wann?

Der Vater des Täters hat den verfahrensrechtlichen Status eines Zeugen.

24. Wurde bei dem Vater des Attentäters eine Schmauchspurenuntersuchung durchgeführt, und wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welches Ergebnis hatte diese?

Eine Schmauchspurenuntersuchung wurde durchgeführt. Schmauchspuren wurden nicht festgestellt.

25. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der später ermordete Vili Pään den Attentäter mit seinem PKW verfolgte und daraufhin erschossen wurde?

Wurden entsprechende Spuren am PKW von Vili Pään gesichert?

Dies ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

26. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Auswertung der aufgefundenen Datenträger?

Die Auswertungen der aufgefundenen Datenträger dauern an.

27. Wurden im Zuge der Ermittlungen bei R. Dokumente, Literatur, Dateien, Chats, Aufzeichnungen oder sonstige Hinweise gefunden, die auf eine rassistische, antisemitische, antifeministische oder rechte Einstellung oder auf Kontakte zu entsprechenden Organisationen bzw. Personen schließen lassen?

Wenn ja, was, und mit welchem Inhalt?

Die Frage kann mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen nicht beantwortet werden. Zur weiteren Begründung wird auf die Antwort zu Frage 12 Bezug genommen.

28. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der Ermittlungen bei R. Dokumente, Literatur, Dateien, Chats, Aufzeichnungen oder sonstige Hinweise gefunden, dass R. sich mit anderen rechtsterroristischen Taten, insbesondere denen des NSU, dem Mord an Walter Lübke am 2. Juni 2019 oder den Morden und Mordversuchen am 9. Oktober 2019 in Halle befasst hat?

Derzeit liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

29. Wie viele und welche Homepages, Social-Media-Profile oder Spieleaccounts betrieb bzw. unterhielt R. nach Kenntnis der Bundesregierung, und seit wann?

In welchen Chatrooms oder auf welchen Imageboards oder ähnlichen Seiten war R. aktiv?

Wie viele E-Mail-Adressen unterhielt R., und konnten bereits alle bekannten E-Mail-Konten gesichert werden?

Der Täter unterhielt mindestens eine Homepage. Auch nutzte er E-Mail-Adressen diverser Anbieter als Kommunikationsmittel. Eine weitergehende Antwort muss mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen unterbleiben, da nicht auszuschließen ist, dass Dritte hierdurch Rückschlüsse auf den Stand und die Zielrichtung der Ermittlungen ziehen könnten. Zur weiteren Begründung wird auf die Antwort zu Frage 12 Bezug genommen.

30. Wann lud R. nach Kenntnis der Bundesregierung welche Inhalte auf seine Homepage(s), und zu welchem Zeitpunkt hatten welche Bundesbehörden Kenntnis davon?

Die Ermittlungsbehörden erlangten erst nach der Tatbegehung Kenntnis des Inhalts der in der Antwort auf Frage 29 genannten Homepage, auf der diverse Bild-, Video- und Textdateien eingestellt waren. Eine weitergehende Antwort muss mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen unterbleiben, da nicht auszuschließen ist, dass Dritte hierdurch Rückschlüsse auf den Stand und die Zielrichtung der Ermittlungen ziehen könnten. Zur weiteren Begründung wird auf die Antwort zu Frage 12 Bezug genommen.

31. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung im Hinblick auf vor der Tat in Hanau-Kesselstadt und anderen Orten öffentlich aufgebrachte Schriftzüge mit Bezug zur Homepage von R. vor?

Über die bloße Existenz der Schriftzüge hinaus liegen derzeit keine weiteren Erkenntnisse vor.

32. Wie deutet die Bundesregierung das Bild des weißen Wolfs auf der Homepage von R.?

Eine Deutung des Bildes des weißen Wolfs als rechtsextremistische Symbolik kann eine Interpretationsmöglichkeit sein.

33. Existierte nach Kenntnis der Bundesregierung ein konkretes Tatbekenntnis im Internet, wenn ja, welches, und wo wurde dies veröffentlicht?

Auf der in der Antwort zu Frage 29 genannten Homepage wurde eine „Tatbegründung“ in Form eines Videos veröffentlicht.

34. Hatte R. nach Kenntnis der Bundesregierung noch weitere potentielle Anschlagziele, falls ja, wie viele, und welcher Art?

Ergab zum Beispiel die Auswertung des Telefons von R. Hinweise in diese Richtung?

Derzeit liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

35. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Tatvorbereitungen von R., insbesondere das Auskundschaften von Tatorten vor?

Werden diesbezüglich Aufnahmen von Überwachungskameras ausgewertet oder liegen entsprechende Auswertungen bereits vor?

Derzeit ist eine Gelegenheit bekannt, bei der der Täter mutmaßlich in der Woche vor der Tatbegehung einen Tatort vorab ausgekundschaftet hat. Im Rahmen der laufenden Ermittlungen werden die Videos der Überwachungskameras der Tatorte ausgewertet. Die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen.

36. Treffen Berichte nach Kenntnis der Bundesregierung zu, denen zufolge R. sich im bayerischen Hof im Umfeld von Shisha-Bars aufgehalten habe, möglicherweise in Vorbereitung eines Anschlags (<https://www.frankenpost.de/region/oberfranken/laenderspiegel/Hanauer-Attentaeter-miete-Wohnung-in-Hof;art2388,7143338>)?

Hierzu liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

37. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit den Morden von Hanau gegen Beschuldigte ermittelt, wenn ja, gegen wie viele?

Das Ermittlungsverfahren wird gegen unbekannt geführt.

38. Gibt es im Zusammenhang mit den Morden von Hanau Ermittlungsverfahren gegen unbekannt, wenn ja, welchen Inhalts?

Das Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wird insbesondere wegen des Verdachts der Beteiligung an Mord, versuchtem Mord und gefährlicher Körperverletzung geführt.

39. Haben sich im Zuge der Ermittlungen Hinweise ergeben, dass R. im Mai 2018 in Hanau-Kesselstadt Menschen bedroht hat?

Hierzu liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

40. Haben sich im Zuge der Ermittlungen Hinweise auf weitere Straftaten mit Beteiligung von R. ergeben, und falls ja, um welche Straftaten handelt es sich?

Dies ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

41. Wie viele Durchsuchungen an wie vielen Orten fanden nach Kenntnis der Bundesregierung zu welchen Zeitpunkten im Zusammenhang mit den Morden von Hanau statt?

Im Zuge der Ermittlungen fanden mehrere Durchsuchungen an verschiedenen Orten nach entsprechenden ermittelungsrichterlichen Anordnungen statt. Die Frage, wann die Durchsuchungen im Einzelfall erfolgt sind und in welchem Ort sich die jeweiligen Durchsuchungsobjekte befunden haben, kann mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen nicht beantwortet werden. Denn eine nähere zeitliche und örtliche Eingrenzung der Maßnahmen lässt im Einzelfall besorgen, dass Dritte Rückschlüsse auf die Betroffenen der Maßnahmen und damit auch auf die Zielrichtung der Ermittlungen schließen können. Deshalb müssen weitere Auskünfte unterbleiben. Zur weiteren Begründung wird auf die Antwort zu Frage 12 Bezug genommen.

42. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zu T. R. liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

43. Wie viele Quellenmeldungen mit Bezug zur Tat, zu Tatwaffen oder Tatumständen liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 42 und 43 werden gemeinsam beantwortet.

Im Bundesamt für Verfassungsschutz liegen keine Quellenmeldungen mit Bezug zu R. vor.

44. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung zu Tat, Umständen und/oder Täter Hinweise ausländischer Nachrichtendienste, wenn ja, welcher Dienste, welchen Inhaltes, und zu welchem Zeitpunkt?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz steht bei der Bekämpfung des Rechts-extremismus und -terrorismus im regelmäßigen Austausch mit seinen internationalen Partnern. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse können aus Gründen des Staatswohls nicht übermittelt werden. Zu berücksichtigen ist, dass eine Weitergabe ohne Einverständnis der übermittelnden Stelle dem den nachrichtendienstlichen Verkehr prägenden Informationsbeherrschungsrecht widerspricht. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz könnte zur Folge haben, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz von der übermittelnden Stelle keine weiteren Informationen mehr erhält. Darüber hinaus könnte ein Verstoß zur Folge haben, dass der ausländische Dienst auch seinerseits die Vertraulichkeit übermittelter deutscher Informationen nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würde. Die zu befürchtenden negativen Folgen sind so schwerwiegend, dass auch eine eingestufte Beantwortung der Frage ausscheidet.

